

I. Gemeindegebiet.

Das Gemeindegebiet der Stadt Wien, welches seit der auf Grund des Gesetzes vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Nr. 44, erfolgten Einverleibung der Vorortgemeinden bei einem Umfange von 63 Kilometer 17.812.17 Hektar umfaßt, hat im Jahre 1899 hinsichtlich der Gesamtfläche keine Änderung erfahren.

Von derselben entfallen

auf den Gemeindebezirk:	in absoluter Zahl Hektar	in Procenten zur Gesamtfläche
I (Innere Stadt)	282.84	1.59
II (Leopoldstadt)	3.100.07	17.41
III (Landstraße)	603.71	3.39
IV (Wieden)	179.68	1.01
V (Margarethen)	254.20	1.43
VI (Mariahilf)	138.75	0.78
VII (Neubau)	145.79	0.82
VIII (Josefstadt)	104.58	0.59
IX (Alsergrund)	264.71	1.49
X (Favoriten)	2.175.95	12.22
XI (Simmering)	2.211.17	12.41
XII (Meidling)	752.66	4.22
XIII (Hietzing)	2.387.55	13.40
XIV (Rudolfsheim)	207.80	1.17
XV (Südfeld)	127.30	0.71
XVI (Ottakring)	875.36	4.91
XVII (Hernals)	968.93	5.44
XVIII (Währing)	854.42	4.79
XIX (Döbling)	2.176.70	12.22

Mit Rücksicht auf die Art der Benützung entfallen von der Gesamtfläche:

	in absoluter Zahl Hektar	in Procenten
auf die verbaute Fläche (Häuser und Hörräume)	2.315.69	13.00
„ Gärten und öffentliche Anlagen	2.248.34	12.62
„ Weingärten	591.61	3.32
„ Waldungen	2.311.47	12.98
„ Äcker, Wiesen und Weiden	7.304.95	41.01
„ Begräbnisplätze und unproductive Flächen	330.50	1.86
„ Straßen und Wege	1.569.74	8.81
„ Eisenbahnen	577.50	3.24
„ Gewässer	562.37	3.16

Die Veränderungen infolge des Stadtbahnbaues, der Wienflußregulierung und der Umgestaltung des Donaucanales, ebenso geringe Veränderungen in dem Ausmaße einzelner Bezirke infolge von Parcellierungen und Arrondierungen an den Bezirksgrenzen erscheinen in den vorstehend angeführten Ziffern noch nicht aufgenommen und werden erst nach Vollendung dieser Arbeiten und Durchführung der hiebei erfolgten Grundtransaktionen nachgewiesen werden.

Über die Art der Benützung der Grundflächen in den einzelnen Gemeindebezirken geben die im III. Abschnitte der Statistischen Jahrbücher der Stadt Wien enthaltenen Angaben Aufschluß.

Die Verhandlungen wegen Neuvermessung des erweiterten Gemeindegebietes haben auch im Jahre 1899 keine Förderung erfahren.

Über eine Einladung der Gemeinde Floridsdorf, anlässlich der Neuaufnahme des Gemeindegebietes Floridsdorf eine Grenzlinie theilweise abzuändern, beschloß der Gemeinderath in seiner Sitzung vom 6. September 1899, unter der Voraussetzung, daß auch seitens der Gemeinde Floridsdorf dem Vorschlage zugestimmt wird, keine Einwendung dagegen zu erheben, daß die Gemeindegrenze in der Strecke zwischen der Prager Reichsstraße und dem Nordbahndamme nach dem Vorschlage des k. k. Geometers in einer geraden Linie gezogen werde.